

# Richtlinien der Jugendorganisation des BUND Landesverband Hamburg e.V. | BUNDjugend Hamburg

Stand: 11/2022

## 1. Name und Sitz

- 1.1. Die Jugendorganisation führt den Namen „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hamburg, Jugendorganisation“ (BUNDjugend Hamburg).
- 1.2. Sie hat ihren Sitz in Hamburg und ist Bestandteil des BUND Hamburg e.V.

## 2. Zweck und Aufgaben

Die BUNDjugend Hamburg verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke.

Bei der Arbeit der BUNDjugend Hamburg ist demokratisches Handeln zu verwirklichen. Junge Menschen sollen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft befähigt werden, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens.

- 2.1. Die BUNDjugend Hamburg will das Verständnis und das Eintreten der Jugend für den Schutz von Natur und Umwelt fördern. Insbesondere durch:
  - 2.1.1. das Erhalten, Schaffen und Verbessern der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt;
  - 2.1.2. Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten;
  - 2.1.3. Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes;
  - 2.1.4. Öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes;
  - 2.1.5. Das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz von Natur und Umwelt bedeutsam sind;
  - 2.1.6. Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften;
  - 2.1.7. Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend;
  - 2.1.8. Unterstützung und Einrichtung Naturlehrgebiete, sofern diese den ökologischen Wert der betreffenden Gebiete nicht negativ beeinflussen;
  - 2.1.9. Information der Jugendlichen über Probleme des Natur- und Umweltschutzes;
  - 2.1.10. Wanderungen, Tagesfahrten und Lager unter den Gesichtspunkten der Naturkunde sowie des Natur- und Umweltschutzes
  - 2.1.11. Gruppenstunden und Seminare mit naturkundlichen und jugendpflegerischen Themen sowie Themen des Natur- und Umweltschutzes;
  - 2.1.12. Kontaktpflege mit anderen Jugendlichen und Jugendgruppen auf regionaler und internationaler Ebene;
  - 2.1.13. Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien bzw. gebundenen Jugendarbeit
  - 2.1.14. Die Förderung einer vielfältigen Gesellschaft des gegenseitigen Respekts und des Miteinanders
  - 2.1.15. aktiven und gewaltfreien Widerstand gegen Umweltzerstörung zu leisten.

## 3. Mitgliedschaft, Beiträge und Jugendetat

- 3.1. Mitglieder der BUNDjugend Hamburg sind alle Mitglieder des BUND Hamburg e.V., die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie

gegenüber der Landesjugendvertretung keinen schriftlichen Einspruch erheben. Wer eine gewählte Funktion innehat, kann bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in ein entsprechendes Amt gewählt werden und kann dieses bis zum Ablauf der regulären Amtszeit ausüben.

- 3.2. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Beitragssatz des BUND Hamburg e.V., an den auch die Beiträge zu entrichten sind.
- 3.3. Über der BUNDjugend Hamburg vom BUND Hamburg zur Verfügung gestellten Geldmittel (Jugendetat) entscheidet die Jugendvollversammlung der BUNDjugend Hamburg selbstständig in eigener Verantwortung. Der/Die Kassenprüfer\*in oder ein\*e Vertreter\*in berichten dem Landesverband Hamburg nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Verwendung des Jugendetats.

#### 4. Landesjugendvertretung

- 4.1. Die Landesjugendvertretung der BUNDjugend Hamburg besteht aus drei gleichberechtigten Landesjugendsprecher\*innen und einem/einer Kassenwart\*in. Die Landesjugendsprecher\*innen teilen sich die auf Landesebene relevanten Aufgaben in gegenseitigem Einverständnis untereinander auf. Die Landesjugendvertretung kann Beauftragte ernennen.
- 4.2. Die Landesjugendvertretung wird von der Jugendvollversammlung der BUNDjugend Hamburg in eigener Verantwortung gewählt. Zur Wahl reicht die einfache Stimmenmehrheit.
- 4.3. Die Landesjugendvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 4.4. Mindestens ein Mitglied der Landesjugendvertretung sollte bei seiner/ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.5. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4.6. Bei Rücktritt eines Mitglieds der Landesjugendvertretung ist durch die Landesjugendvertretung bis zur regulären Vollversammlung und Wahl ein\*e Vertreter\*in zu ernennen.
- 4.7. Die Arbeit der Landesjugendvertretung unterliegt den Beschlüssen der Jugendvollversammlung.
- 4.8. Die Landesjugendvertretung hat die Aufgabe:
  - 4.8.1. die gesamte Jugendarbeit auf Landesebene zu koordinieren und die Jugendgruppen zu unterstützen;
  - 4.8.2. für die regelmäßige Abhaltung der Jugendvollversammlung zu sorgen;
  - 4.8.3. Jugendlager und Seminare zu organisieren;
  - 4.8.4. Projektgruppen einzusetzen;
  - 4.8.5. die Verbindung zu befreundeten Jugendorganisationen zu erhalten und auszubauen;
  - 4.8.6. die Interessen der Jugendlichen im BUND Hamburg gegenüber dem Landesverband und im Bundesjugendrat zu vertreten;
  - 4.8.7. die Werbung der Jugendorganisation zu koordinieren;
  - 4.8.8. den jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der dem Landesverband vorzulegen ist.

#### 5. Jugendgruppen

- 5.1. Jugendgruppen: Eine Jugendgruppe kann von mindestens drei Mitgliedern nach Absprache mit der Landesjugendvertretung gegründet werden. Jede Jugendgruppe regelt die Wahl eines/einer Sprecher\*in selbstständig.

## 6. Jugendvollversammlung

- 6.1. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Jugendvollversammlung der BUNDjugend Hamburg statt. Sie wird durch die Landesjugendvertretung unter Angabe der Tagesordnung in der Verbandszeitschrift oder digital mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- 6.2. Der Jugendvollversammlung gehören alle Mitglieder der BUNDjugend Hamburg an.
- 6.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig. Der/Die Landesvorsitzende und der/die Landesgeschäftsführer\*in des BUND Hamburg werden zur Jugendvollversammlung als Gast eingeladen.
- 6.4. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der BUNDjugend Hamburg. Ihre Aufgaben sind vor allem:
  - 6.4.1. Entgegennahme des Kassenberichts;
  - 6.4.2. Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungsberichten;
  - 6.4.3. Entlastung und Wahlen der Landesjugendvertretung, der Delegierten für die Bundesjugendversammlung sowie der Wahlen der Kassenprüfer\*innen;
  - 6.4.4. Diskussion von Problemen des Natur- und Umweltschutzes;
  - 6.4.5. Diskussion von Arbeitsvorhaben und Seminaren;
  - 6.4.6. Beschlussfassung über die Richtlinien der BUNDjugend Hamburg und deren Änderung;
  - 6.4.7. Beschlussfassung über die Schwerpunkte und Inhalte der Tätigkeit der BUNDjugend Hamburg und des Haushaltsplanes
- 6.5. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muss von der Landesjugendvertretung einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Landesjugendvertretung oder einer Jugendgruppe, unterstützt von mindestens 10 Mitgliedern, diese unter Angabe der Gründe schriftliche bei der/dem Landesjugendsprecher\*in beantragen.
- 6.6. Über jede Jugendvollversammlung der BUNDjugend Hamburg ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführer\*in und vom/von der Landesjugendsprecher\*in unterzeichnet wird. Der/die Protokollführer\*in ist von den Mitgliedern zu Beginn der Jugendversammlung zu wählen.

## 7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.3. Die Abstimmungen und Wahlen sind offen, Wahlen auf Antrag geheim durchzuführen.
- 7.4. Satzungsänderungen können nur von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn bei dem/der Landesjugendsprecher\*in vorliegen. Über die Auslegung der Satzung entscheidet im Zweifelsfall die Jugendvollversammlung der BUNDjugend Hamburg.
- 7.5. Die/Der Kassenprüfer\*in wird von der Jugendvollversammlung auf ein Jahr gewählt.
- 7.6. Die Mitglieder der BUNDjugend Hamburg gestalten ihr Gemeinschaftsleben frei.
- 7.7. Die BUNDjugend Hamburg verpflichtet sich zur offenen Jugendarbeit, d.h. die Veranstaltungen sind auch Nichtmitgliedern zugänglich.
- 7.8. Die Delegierten der BUNDjugend Hamburg vertreten die Ziele der BUNDjugend Hamburg sowie die Beschlüsse der Landesjugendvertretung.

## 8. Auflösung

- 8.1. Die BUNDjugend Hamburg kann nur in einer zu diesen Zweck besonders einberufenen Jugendvollversammlung aufgelöst werden.
- 8.2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Ein etwa vorhandenes Vermögen fällt dem BUND Hamburg zu, der es für die Zwecke der Jugendarbeit verwenden muss. Gliederungen der BUNDjugend Hamburg, z. B. Jugendgruppen und Arbeitsgemeinschaften sind von der Auflösung nicht betroffen.